

# **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Tierparks Luckenwalde**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen  
„Verein der Freunde und Förderer des Tierparks Luckenwalde e.V.“  
und ist eingetragen unter VR 6133 P im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Luckenwalde.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung im Bereich des Tierschutzes und der Förderung der Tierzucht.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierparks Luckenwalde. Der Verein fördert die Entwicklung des Tierbestandes und der Ausgestaltung des Tierparks gemäß der Entwicklungskonzepte des Eigentümers Stadt Luckenwalde im Zusammenwirken mit der Betreibergesellschaft, z.B. „Tiere hautnah“ der Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde 2020.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - 2.3.1. Organisation und Unterstützung von saisonalen Veranstaltungen im Park und darüber hinaus durch die Mitglieder,
  - 2.3.2. Unterstützung bei der Umsetzung von Konzepten zur Entwicklung des Tierparks kurz-, mittel- und langfristig.
  - 2.3.3. Unterstützung bei der Umgestaltung der Tiergehege und der Erhaltung des Tierbestandes durch die Gewinnung von Sponsoren für die Realisierung einzelner Projekte
  - 2.3.4. Förderung und Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit der Betreibergesellschaft im Tierpark durch die Mitglieder und der Jugendgruppe des Vereins
  - 2.3.5. Erfahrungsaustausche mit anderen Fördervereinen von Tierparks und Zoos in der Gemeinschaft der Zooförderer e.V., hier im Besonderen in Berlin und Brandenburg.
  - 2.3.6. Öffentlichkeitsarbeit, vor allem in sozialen Medien und in der Presse.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

### **§ 3 Mitgliedschaft im Verein**

- 3.1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
- 3.2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Kinder ab 12 Jahre können auf Antrag Mitglied der Jugendgruppe des Fördervereins werden. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften, die den Zweck des Vereins unterstützen, können als Mitglied aufgenommen werden.
- 3.3. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.4. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen.
- 3.5. Art und Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Sonderumlage kann bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages und höchstens einmal pro Jahr erhoben werden. Die Festsetzung dieser Sonderumlage obliegt der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.
- 3.6. Die Beiträge sind grundsätzlich bargeldlos im Einzugsverfahren jährlich zu entrichten und jeweils zu Beginn des vierten Monats im Jahr fällig. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein gegenüber, eine entsprechende Ermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) zusammen mit dem Aufnahmeantrag abzugeben. In Ausnahmefällen kann auf Antrag einer Überweisung oder Bareinzahlung auf ein Konto des Vereins zugestimmt werden.
- 3.7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod
- 3.8. Der Austritt aus dem Verein kann nur nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft und nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden.
- 3.9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere
  - bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
  - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung,
  - bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als drei Monaten oder Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein,
  - bei anderem vereinschädigendem Verhalten.
  - Wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestimmungen allgemein oder deren Ansehen schädigt, Unfrieden im Verein stiftet oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- 3.10. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

- 3.10.1. Zu Ehrenmitglieder kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierpark im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge**

4.1. Die Mitglieder sind verpflichtet mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§2) zu dienen und diesen zu fördern.

4.2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Darüber hinaus kann das Mitglied Anträge an den Vorstand richten.

4.3. Juristische Personen oder Vereinigungen können ihre Rechte durch einen Bevollmächtigten Vertreter ausüben.

4.4. Sie sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.  
Die Höhe des Beitrages wird in der Finanzordnung des Vereins geregelt, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

4.5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4.6. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für Zeit der Notlage auf Antrag durch den Vorstand teilweise oder ganz erlassen werden.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt.

6.2. Die Hauptversammlung ist die wichtigste Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
- f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
- k) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

- 6.3. Die Hauptversammlung findet jeweils bis zum 31. Mai des Jahres statt.
- 6.4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes entweder über öffentliche Aushänge / Presse oder durch einfachen Brief.  
Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post.  
Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage ab Absendung der Einladung bzw. der öffentlichen Bekanntmachung. Der Zugang gilt als erfolgt mit Einlieferung bei der Post.
- 6.5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung. Abgelehnte Anträge sind in der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgelehnte Tagesordnungspunkte dennoch zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 6.6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.  
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei allen Abstimmungen je eine Stimme. Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nicht anders beschließt oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt, durch Handzeichen.  
Wird von der Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag.
- 6.7. Für die Durchführung von Wahlen zu den Gremien des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung eine Wahlkommission, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, gewählt. Sie leitet die Wahl und bestätigt in einem Protokoll schriftlich die Ordnungsmäßigkeit der Wahl.  
Der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in und der/die Schatzmeister/in werden einzeln gewählt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt im Block.
- 6.8. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6.9. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Präsidenten geleitet, soweit nicht auf dessen Antrag oder bei dessen Verhinderung die Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter bestimmt.
- 6.10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache beantragen.  
Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen.  
Für die Einladungsformalien gilt dieselbe Regelung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

Sofern auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Wahlen anstehen, beträgt die Vorschlagsfrist zwei Wochen. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

### **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- und maximal 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Leiter des Tierparks Luckenwalde ist geborenes Mitglied im Vorstand und wird nicht gewählt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Die Geschäftsordnung hat das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen und ihrer Dokumentation zu regeln sowie die internen Vertretungs- und Zuständigkeitsbestimmungen zu enthalten.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a) Der Präsident
- b) Der Vizepräsident
- c) Der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand ist insgesamt von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit durch ein Rechtsgeschäft eines der Vorstandsmitglieder rechtlich oder wirtschaftlich persönlich oder über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen begünstigt oder verpflichtet wird.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt.

Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

### **§ 9 Auflösung**

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.

Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Luckenwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar in erster Linie im Sinne des § 2 dieser Satzung; dies gilt nicht, soweit die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor dem Auflösungsbeschluss einen anderen gemeinnützigen Verwendungszweck bestimmt.

### **§ 10 Inkrafttreten der Satzung sowie Übergangsregelungen**

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen. Die Vereinsorgane können auf der Grundlage der beschlossenen Satzungsänderung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzungsänderung wirksam werden.

Beschluss über die Satzung

Mitgliederversammlung am 25.09.2020